

# RS Vwgh 1994/1/25 93/04/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §88 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/04/0139 E 21. Jänner 1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach § 88 Abs 2 GewO 1973 müssen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung zwei Voraussetzungen vorliegen, nämlich die Nichtausübung des Gewerbes während der letzten zwei Jahre und ein Umlagenrückstand von mehr als zwei Jahren, dessen Bezahlung nicht spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt wurde, zur Gänze nachgewiesen wird. Fehlt es an einer dieser beiden Voraussetzungen, darf die Gewerbeberechtigung nicht entzogen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040089.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)